



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 5. Oktober 1965

Teil II Nr. 97

4

Tag	Inhalt	Seite
26. 8. 63	Verordnung über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung	695

Verordnung über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung.

Vom 26. August 1965

Die Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordert auch die weitere Qualifizierung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung. Zur Verwirklichung der sich hierbei ergebenden Aufgaben wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Anmeldung von Schutzrechten in anderen Staaten

§1

Planmäßigkeit der Anmeldung von Schutzrechten und sonstiger Rechtshandlungen

Die Anmeldung von Schutzrechten und die Durchführung sonstiger Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens in anderen Staaten ist zur Sicherung der Ergebnisse der schöpferischen, wissenschaftlich-technischen Arbeit der Werktätigen auf die Schwerpunkte der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, der Produktion und des Absatzes unter Sicherung der sparsamen und ökonomisch wirksamen Verwendung der Valutamittel zu konzentrieren. Die Grundlage dafür sind die Perspektiv- und Jahrespläne, Programme, wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse, insbesondere die Pläne Neue Technik und der Plan der naturwissenschaftlich-technischen Forschung sowie die Exportpläne im Rahmen der komplexen Absatzprogramme.

§2

Erstanmeldung in der Deutschen Demokratischen Republik

Die Anmeldung eines Schutzrechtes auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens in anderen Staaten durch Anmelder der Deutschen Demokratischen Republik darf erst nach der Anmeldung beim Amt für

Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik (Patentamt) vorgenommen werden. Das gilt nicht für die Anmeldung von Gebrauchsmustern.

§3

Verantwortlichkeit von Staats- und Wirtschaftsorganen bei der Anmeldung von Schutzrechten und sonstigen Rechtshandlungen

(1) Die Anmeldung von Schutzrechten, die Vornahme von Rechtshandlungen zur Aufrechterhaltung von Schutzrechten sowie die Vornahme von sonstigen Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens in anderen Staaten bedürfen einer Genehmigung. Die Genehmigung ist bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Organen zu beantragen.

(2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung an die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind die Generaldirektoren der WB, bei Haushaltsorganisationen, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Betrieben mit staatlicher Beteiligung die Organe, denen diese Betriebe unterstellt oder zugeordnet sind. Für die Erteilung der Genehmigung an die örtlichen Versorgungsbetriebe und an Betriebe der kommunalen Wirtschaft sind die Fachabteilungen der Räte der Bezirke zuständig. Die Genehmigungen für Betriebe der örtlich geleiteten Industrie erteilen die für die entsprechenden Erzeugnisgruppen fachlich zuständigen Wirtschaftsorgane.

(3) Die Leiter der für die Genehmigung zuständigen Organe können festlegen, daß bestimmte Betriebe oder Einrichtungen von der Genehmigungspflicht befreit werden. Die Leiter dieser Organe sind verpflichtet, die Befreiung von der Genehmigungspflicht dem Patentamt mitzuteilen.

(4) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung an Privatbetriebe und deren Inhaber sowie private Handwerksbetriebe sind die für sie zuständigen Fachorgane des Bezirkes.

(5) Bürger, auf die Abs. 4 nicht Anwendung findet, beantragen die Genehmigung beim Patentamt. Dem Antrag ist eine mit Gründen versehene Befürwortung des zuständigen Fachorgans des Bezirkes beizufügen.

